Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Dezernat der Oberbürgermeisterin
z.H. Oberbürgermeisterin Frau Katja Dörner
Berliner Platz 2
53111 Bonn

Vorab per E-Mail an
umgebungslaerm@bonn.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Jürgen Resch
Tel. +49 (0) 30 2400867-10
Fax +49 (0) 30 2400867-19
resch@duh.de
www.duh.de

16. September 2024

**Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Bonn (4. Runde)**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Dörner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Bonner Lärmaktionsplans der vierten Runde Stellung zu nehmen. Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Entwurfs kommt die Deutsche Umwelthilfe (DUH) zu dem Schluss, dass der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplans 2024 für Bonn deutlich hinter seinen Möglichkeiten zur Entlastung Betroffener zurückbleibt und gänzlich ungeeignet ist die ausgegebenen Ziele zur Lärmreduktion zu realisieren. Unzureichende Maßnahmenplanung und vage Entlastungsschätzungen wecken erhebliche Bedenken, ob der vorliegende Planentwurf die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt.

**Ausmaß des Lärmproblems in Bonn ist gewaltig**

Den Berechnungen der Lärmkartierung aus 2022 zufolge, sind in Bonn 182.000 Menschen gesundheitsschädlichem Straßenverkehrslärm mit Ganztagespegeln von über 55 dB(A) ausgesetzt. Bei einer Einwohnerzahl von 338.396 entspricht dies knapp 54% der Bevölkerung die von potenziell gesundheitsschädlichen Dauerlärmpegeln betroffen sind. Zum Vergleich, laut WHO sollte der durchschnittliche Lärmpegel tagsüber bereits 53 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten, um gesundheitliche Risiken wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen und kognitive Beeinträchtigungen zu minimieren. Das Ausmaß der Lärmproblematik in Bonn ist somit immens und wirksame Maßnahmen müssen schnellstmöglich ergriffen werden, um Gesundheitsrisiken zu reduzieren.

**Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist zur Erstellung von Lärmaktionsplänen**

Die DUH fordert alle Städte und Gemeinden auf, die gesetzlichen Fristen zur Erstellung von Lärmaktionsplänen ernst zu nehmen und entsprechende Ressourcen einzuplanen, um die Einhaltung der Fristen zu gewährleisten. Die im Bundes-Immissionsschutzgesetz unter § 47d (5) festgelegte gesetzliche Frist zur Erstellung der Lärmaktionspläne bis zum 18.7.2024 wurde von der Stadt Bonn jedoch bereits verfehlt. Die Nichteinhaltung der Fristen untergräbt nicht nur das Vertrauen Lärmbetroffener in die Planung, sondern führt auch zu Verzögerungen bei der Umsetzung dringend notwendiger Maßnahmen.

**Maßnahmenplanung beschränkt sich auf einige wenige Hotspots**

Die Deutsche Umwelthilfe kritisiert, dass das in der Bonner Nachhaltigkeitsstrategie ausgegebene Ziel bis zum Jahr 2030 die Empfehlungen der WHO zum Umgebungslärm einzuhalten, still und heimlich aufgegeben wird. So wird das Ziel im Planentwurf zwar erwähnt, bereits im nächsten Absatz jedoch klargestellt, dass dieser Planentwurf das ausgegebene Ziel nicht weiterverfolgt.

Der vorgelegte Planentwurf ist zur Erreichung des theoretisch in der Bonner Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Ziels gänzlich ungeeignet, da die im Plan erwogenen Maßnahmen nur wenige extreme Lärm Hotspots betreffen und nicht verbindlich angeordnet werden. Konkret werden im vorliegenden Planentwurf nur Maßnahmen für massiv verlärmte Hotspots mit Dauerlärmpegeln von über 70 dB(A) $L_{DEN}$ erwogen. Für Straßen mit Lärmpegeln unterhalb von 69 dB(A) $L_{DEN}$ finden sich im vorliegenden Plan keinerlei Maßnahmenvorschläge. Eine Priorisierung besonders stark verlärmter Hotspots rechtfertig nicht, dass für Gebiete mit gesundheitsschädlichen Lärmpegelklassen zwischen 55 dB(A) und 70 dB(A) keinerlei Maßnahmen zur Lärmminderung getroffen werden.

Da der vorliegende Lärmaktionsplan Zyklus-gemäß erst im Jahr 2029 überarbeitet wird, ist völlig unklar wie das Ziel zur Einhaltung der WHO-Empfehlungen bis zum Jahr 2030 erreicht werden soll. Somit handelt es sich beim vorliegenden Planentwurf vielmehr um eine Kapitulation und einen Beschluss zur Verfehlung der selbst gesetzten Ziele für 2030.

**Fehlende Verbindlichkeit vorgeschlagener Maßnahmen**

Mit Blick auf die Maßnahmenplanung kritisiert die DUH, dass Maßnahmen an den identifizierten Hotspots nicht im Rahmen des Lärmaktionsplan verbindlich festgeschrieben werden. Als wäre das nicht für die Wirksamkeit des Lärmaktionsplans schlimm genug, so werden die Maßnahmen nicht einmal als verbindliche Prüfaufträge formuliert, sondern lediglich als „ergänzende zur Prüfung empfohlene Maßnahmen“. Somit besteht ein erhebliches Risiko, dass einzelne Maßnahmen durch die zuständigen Fachbehörden entweder überhaupt nicht geprüft werden, da der Prüfauftrag nicht verbindlich, sondern lediglich empfohlen ist. Oder, dass im Falle einer erfolgten Prüfung, notwendige Maßnahmen dennoch im Rahmen der Ermessensausübung abgelehnt werden.

Auf Seite 2 des vorliegenden Planentwurfs schreiben Sie, der LAP sei „ein wichtiges Instrument, welches zur Aufgabe hat, […] Maßnahmen zur Lärmminderung festzulegen.“ Erneut ist der Planentwurf nicht ansatzweise geeignet, das ausgegebene Ziel – Maßnahmen zur Lärmminderung festzulegen – zu erfüllen. Die Deutsche Umwelthilfe fordert Sie auf, die geplanten Maßnahmen im Lärmaktionsplan als Anordnungen mit verbindlicher Wirkung für die Straßenverkehrsbehörden tatsächlich festzulegen. Das Kommunen bereits jetzt umfassende rechtliche Möglichkeiten haben, Maßnahmen rechtssicher auf Basis der Lärmaktionsplanung verbindlich anzuordnen, zeigt ein von der DUH in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten.[1] Nur durch verbindliche Anordnungen kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden und eine spürbare Reduzierung der Lärmbelastung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger erreicht wird.

**Tempo 30 wird nicht konsequent genug umgesetzt**

Die Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung zeigt, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung die am häufigsten geforderte Maßnahme zur Lärmminderung ist. Tempo 30 ist eine wirksame und auch kurzfristig umsetzbare Maßnahme zur Lärmreduzierung, die darüber hinaus weitere positive

---

[1] Das Rechtsgutachten der Kanzlei Geulen & Klinger ist auf unserer Website verfügbar unter: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Tempo_30/Rechtsgutachten_Tempo30_Kommunen.pdf

Nebeneffekte für die Verkehrssicherheit, Luftreinhaltung und den Energieverbrauch von Fahrzeugen mit sich bringt. Somit ist nicht nachvollziehbar, warum nicht an allen identifizierten Lärmhotspots konsequent Tempo 30 angeordnet wird. Für Straßen wie die Bornheimer Straße oder die Oxfordstraßen mit massiven, krankmachenden Dauerlärmpegeln von über 77 dB(A) sind beispielsweise nicht einmal Prüfaufträge, geschweige denn verbindliche Anordnungen, für Tempo 30 zu finden. Vor dem Hintergrund begrenzter finanzieller Mittel zur Lärmsanierung fordert die Deutsche Umwelthilfe, dass Städte und Gemeinden alle Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um Tempo 30 möglichst schnell und überall dort, wo nachweislich gesundheitsschädliche Lärmpegel vorherrschen, umzusetzen.

**Fehlende Aussagekraft der Entlastungsschätzungen**

Die im Planentwurf angegebenen Schätzungen zur Anzahl der Personen, die durch die vorgesehenen Maßnahmen entlastet werden sollen, sind nicht ansatzweise aussagekräftig. Es wird angegeben, dass etwa 27.600 Belastete, die derzeit von einer Lärmbelastung LDEN von über 55 dB(A) betroffen sind, durch die im LAP konkret beschriebenen Maßnahmen entlastet werden. Dabei ist jedoch völlig unklar, inwieweit die Betroffenen tatsächlich entlastet werden. Anhand der Angabe lässt sich keine Aussage treffen, ob die angegebene Zahl Betroffener nur marginal entlastet wird oder in Folge der geplanten Maßnahmen nicht länger gesundheitsschädlichen Lärmpegeln ausgesetzt sind. Gemäß den Mindestanforderungen aus Anlage V der EU-Umgebungslärmrichtlinie sollten „Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) enthalten sein“. Die gewählte Formulierung impliziert, dass bei der Abschätzung der Entlastung eine Aufschlüsselung nach Pegelklassen erfolgen sollte. Nur eine solche Aufschlüsselung würde Rückschlüsse auf die Qualität der Entlastung zulassen.

Erschwerend hinzu kommt, dass die Schätzwerte zur Entlastung Betroffener nicht ansatzweise nachvollziehbar sind. Wichtig ist zu betonen, dass eine unverbindliche Empfehlung zur Prüfung von Maßnahmen zu keinerlei Entlastung führt! Weder muss die Maßnahme tatsächlich geprüft werden, noch wird sie anschließend zwangsläufig umgesetzt. Ob es daher tatsächlich zu einer spürbaren Entlastung der Betroffenen kommt, ist mehr als fraglich, und die Angabe von 27.600 Personen, die entlastet werden sollen, ist sicher als zu optimistisch anzusehen.

**Fehlende Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete**

Gemäß der Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie müssen Aktionspläne auch Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete enthalten, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben. Auch diese Mindestanforderung wird durch den Planentwurf nicht eingehalten. Zwar findet sich eine Übersicht ruhiger Gebiete im Planentwurf, eine verbindliche Ausweisung von ruhigen Gebieten soll jedoch erst zur 5. Runde der Lärmaktionsplanung erfolgen. Darüber hinaus finden sich keinerlei geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete. Das Fehlen jeglicher Aussagen über Maßnahmen, mit denen ruhige Gebiete gesichert und bewahrt werden sollen, stellt somit einen Verstoß gegen die rechtlichen Mindestvorgaben dar. Vor dem Hintergrund der hohen Zahl stark lärmbelasteter Bürgerinnen und Bürger in Bonn, kommt ruhigen Gebieten eine besonders wichtige Schutzfunktion zu. Die Unklarheit darüber, wie diese Gebiete vor einer Zunahme von Lärm geschützt werden sollen, belastet die Betroffenen zusätzlich, da die Erholungsfunktion ruhiger Gebiete somit nicht gewährleistet ist.

**Fazit**

Die DUH kritisiert, dass der Entwurf des Lärmaktionsplans der 4. Runde der Stadt Bonn hinter den gesetzlichen Mindestanforderungen und vor allem hinter den eigenen Ansprüchen der Bonner Nachhaltigkeitsstrategie zurückbleibt.

Die vorgestellten Maßnahmen sind wenig konkret und stellen lediglich Empfehlungen für Prüfaufträge dar. Finanzielle Absicherungen und zeitliche Vorgaben zur Umsetzung werden nicht gemacht. Die vollkommen unverbindlich angedeuteten Maßnahmen sind zu zaghaft, um zu einer nennenswerten Reduktion der Lärmbelastung beizutragen. Eine sichere Wirkung der Maßnahmen lässt sich mangels Verbindlichkeit nicht ansatzweise ermitteln. Auch die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz ruhiger Gebiete werden nicht erfüllt.

Die Deutsche Umwelthilfe fordert Sie daher auf, den vorliegenden Planentwurf grundsätzlich auf Basis der geltenden Rechtsgrundlage und unserer Stellungnahme so zu überarbeiten, dass eine deutliche Minderung der Zahl an Menschen, die unter krankmachendem Verkehrslärm leiden, zu erwarten ist.

Wir bitten um eine schriftliche Eingangsbestätigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Resch

Bundesgeschäftsführer